

S A T Z U N G
DER
DEUTSCHEN LEBENS-RETTUNGS-GESELLSCHAFT
ORTSGRUPPE Höchst im Odenwald e.V.

Präambel

Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.

In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln im Sinne dieser bundesweiten Gesellschaft auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

I. NAME / SITZ / ZWECK / GESCHÄFTSJAHR

§1
NAME / SITZ

(1) 1Die Ortsgruppe Höchst im Odenwald e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (Ortsgruppe) ist eine Gliederung des in das Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt eingetragenen DLRG Kreisverbandes Odenwald, der wiederum eine Gliederung des Landesverbandes Hessen (Landesverband), der wiederum eine Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten und in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragenen Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) ist.

2Die Ortsgruppe führt den Namen:

" Deutsche Lebens -Rettungs -Gesellschaft
Landesverband Hessen
Kreisverband Odenwald
Ortsgruppe Höchst im Odenwald e.V.“

Abgekürzt „DLRG Höchst i. Odw. e.V.“

(2) Die Ortsgruppe Höchst im Odenwald e.V. ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt eingetragen.

(3) Sitz der Ortsgruppe ist Höchst.

§2 ZWECK

- (1) Die Ortsgruppe ist eine selbstständige Organisation und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Vordringliche Aufgabe ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
- (3) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 2 gehören insbesondere:
 - a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 - c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
 - e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.
- (4) Eine weitere, bedeutende Aufgabe der DLRG ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.
- (5) Zu den Aufgaben gehören auch die
 - a) Aus- und Fortbildung im Tauchen, in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
 - b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser
 - c) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
 - d) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
 - e) Zusammenarbeit mit Behörden, Organisationen und Institutionen.
- (6) 1Die Ortsgruppe arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 2Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. 3Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG.
- (7) 1Die Ortsgruppe darf niemandem unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren oder Verwaltungskosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind. 2Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§3 GESCHÄFTSJAHR

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. MITGLIEDSCHAFT UND GLIEDERUNG

§4 MITGLIEDSCHAFT

- (1) 1Mitglieder der Ortsgruppe können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. 2Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG an und übernehmen alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

(3) 1Mitglieder üben ihre Rechte und Pflichten in der Ortsgruppe aus und werden in den übergeordneten Gliederungen (Kreisverband, Landesverband und Bundesverband) durch die gewählten Delegierten vertreten 2Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung. 3Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die im Vorjahr Beitragsanteile abgerechnet wurden.

(4) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, ob die Beitragszahlungen für das laufende bzw. vergangene Geschäftsjahr nachgewiesen werden können.

(5) 1Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. 2Das passive Wahlrecht gilt mit dem Eintritt der Volljährigkeit. 3Wahlfunktionen in den Organen der DLRG oder ihrer Gliederungen können nur Mitglieder ausüben. 4Das aktive und passive Wahlrecht der DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.

(6) 1Die Mitgliedschaft endet durch Austritt des Mitgliedes, Tod des Mitgliedes, Streichung aus der Mitgliedsliste oder Ausschluss des Mitgliedes. 2Die Austrittserklärung eines Mitgliedes wird zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam, wenn sie bis zum 01. Dezember des gleichen Jahres bei der Ortsgruppe schriftlich eingegangen ist. 3Die Streichung als Mitglied kann bei Rückstand eines Jahresbeitrages erfolgen, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. 4Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.

(7) 1Die Mitglieder haben den durch die Mitgliederversammlung für die Ortsgruppe festgelegten Jahresbeitrag zu leisten, der die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthält. 2Beim Ausscheiden eines Mitgliedes erlischt seine Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Beendigung der Mitgliedschaft rechtswirksam wird.

(8) 1Ehrenmitglieder der Ortsgruppe können von der Beitragspflicht befreit werden. 2Die Verpflichtung zur Abführung der Beitragsanteile an die übergeordneten Gliederungen wird dadurch nicht berührt.

(9) 1Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des Mitglieds befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. 2Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die Ortsgruppe abzugeben.

(10) Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitglieds wird die DLRG nicht verpflichtet.

§5 GLIEDERUNGEN

Die Ortsgruppe kann Stützpunkte einrichten.

§6 VERHÄLTNIS ZU ÜBERGEORDNETEN GLIEDERUNGEN

(1) 1Die Ortsgruppe ist an die Satzungen der übergeordneten Gliederungen gebunden und muss die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen. 2Sie ist ferner verpflichtet, die auf diesen Satzungen beruhenden Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen. 3Die Satzung der Ortsgruppe muss in den Aufgaben des Vereinszweckes und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit den Satzungen der übergeordneten Gliederungen in ihrer jeweils gültigen Fassung in Einklang stehen.

(2) Die Satzung der Ortsgruppe einschließlich der Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der übergeordneten rechtlich selbstständigen Gliederung.

- (3) 1Die Ortsgruppe hat dem Kreisverband Niederschriften über Mitgliederversammlungen vorzulegen. 2Der Statistische Jahresbericht, der Jahresabschluss, die Beitragsabrechnung mit Mitgliederstatistik sowie alle sonstigen für statistische Zwecke angeforderten Daten und die Beitragsanteile sind zu den festgesetzten Terminen zu übersenden.
- (4) Die Ortsgruppe hat Beitragsanteile an den Kreisverband, den Landesverband und den Bundesverband zu leisten, deren Höhe von den zuständigen Gremien festgesetzt wird.
- (5) Wenn die Ortsgruppe seinen Verpflichtungen aus Abs. 3 Satz 2 gegenüber dem Kreisverband nicht termingerecht nachgekommen ist, hat sie in der, der Fälligkeit folgenden, Kreisverbandstagung/Kreisverbandsratstagung kein Stimmrecht.
- (6) Die Ortsgruppe wird von einem eigenen Vorstand geleitet. Er soll entsprechend den Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Wahl des Kreisverbandsvorstandes gebildet werden.
- (7) 1Zu allen Mitgliederversammlungen ist der Kreisverband fristgerecht einzuladen; von allen Tagungen der Ortsgruppe ist dem Kreisverband eine Abschrift des Protokolls binnen sechs Wochen zuzuleiten. 2Vorstandsmitglieder übergeordneter Gliederungen haben das Recht, an den Zusammenkünften der Ortsgruppe teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.
- (8) 1Übergeordnete Gliederungen sind berechtigt, die Ortsgruppe regelmäßig zu beraten und zu überprüfen. 2Sie können dazu in dessen Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, diese Satzung, Beschlüsse der Gremien und/oder Richtlinien und Ordnungen der DLRG verstoßen wird, Hilfestellung geben und/oder Weisungen zu deren Einhaltung erteilen.

§7 DLRG -JUGEND

- (1) Die DLRG-Jugend in der Ortsgruppe ist die Gemeinschaft junger Mitglieder in der DLRG.
- (2) 1Die Bildung einer Jugendgruppe in der Ortsgruppe und die damit verbundenen Aufgaben gem. § 2, Abs. 2, Satz 1 KJHG stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar. 2Die freiwillige und selbstständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.
- (3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen wird und der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.
- (4) Der Vorstand der Ortsgruppe wird im Jugendvorstand durch eines seiner Mitglieder vertreten.
- (5) Die Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

III. ORGANE

§8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Ortsgruppe. Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen.
- (2) 1Zur Mitgliederversammlung muss durch den Ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich per Veröffentlichung im Schaukasten der Ortsgruppe an der Polizeistation Höchst und durch eine Veröffentlichung im örtlichen Presseorgan „Mümling-Boten“ mindestens zwei Wochen vor

Zusammentritt unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. 2Die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung sind bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt oder mindestens 1/3 aller Mitglieder dies schriftlich verlangt.

(4) 1Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich bis zu dem in der Einladung genannten Termin beim Vorsitzenden eingegangen sein. 2Andernfalls können Anträge nur noch als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden, deren Behandlung nur mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen kann.

(5) 1Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden - soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. 2Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. 3Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. 4Die Abstimmungen erfolgen offen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. 5Dem Antrag auf geheime Abstimmung ist stattzugeben, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

(6) 1Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit der Ortsgruppe und behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten. 2Sie nimmt die Berichte der übrigen Organe und der Kassenprüfer entgegen und ist zuständig für:

- a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und ggf. deren Stellvertreter sowie für Nachwahlen
- b) die Wahl der Kassenprüfer und deren Stellvertreter, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
- c) die Wahl der Delegierten zur Kreisverbandstagung
- d) die Entlastung des Vorstandes
- e) die Höhe des Mitgliedsbeitrags
- f) die Genehmigung des Haushaltsplanes und die Feststellung des Jahresabschlusses
- g) Anträge
- h) Satzungsänderungen
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern

(7) 1Der Vorsitzende der Ortsgruppe beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. 2Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. 3Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach Ende der Tagung zugänglich zu machen. 4Einsprüche gegen das Protokoll können nur von stimm- oder redeberechtigten Mitgliedern schriftlich innerhalb von vier Wochen nach dessen Veröffentlichung beim Vorsitzenden geltend gemacht werden. 5Über Protokolleinsprüche entscheidet der Vorstand.

§9 entfällt

§ 10 VORSTAND

(1) 1Der Vorstand leitet die Ortsgruppe im Rahmen dieser Satzung. 2Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. 3Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich und führt die Geschäfte nach einem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt.

(2) 1Den Vorstand bilden mindestens:

- a) der Vorsitzende
- b) ein stellvertretender Vorsitzender

- c) der Schatzmeister
- d) der Technische Leiter
- e) der Vorsitzende der Jugend der Ortsgruppe

2Der Vorstand kann erweitert werden. 3Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. 4Jedes Mitglied kann im Vorstand nur eine Funktion ausüben.

(3) 1Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand. 2Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. 3Diese sind zur Alleinvertretung berechtigt.

(4) 1Die Mitglieder des Vorstandes, die Kassenprüfer und die Delegierten zur Kreisverbandstagung werden in der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von drei Jahren gewählt. 2Ihre jeweilige Amtszeit endet sobald ein gewählter Nachfolger die Wahl annimmt. 3Der Jugendvorsitzende wird durch die Jugendlichen der Ortsgruppe in der Jugendversammlung gewählt.

(5) 1Wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht, kann offen gewählt werden. 2Ansonsten erfolgt die Wahl geheim. 3Wiederwahl ist zulässig. 4Im Übrigen gelten die Grundsätze der allgemeinen, freien, gleichen und unmittelbaren Wahl.

(6) 1Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. 2Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. 3Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, die bei Stimmengleichheit zu wiederholen ist. 4In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt.

(7) 1Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während dessen Amtszeit aus, beauftragt der Vorstand ein geeignetes Mitglied der DLRG mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur Ergänzungswahl. 2Scheidet der Vorsitzende aus, ist unverzüglich eine Neuwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen.

(8) 1Der Vorstand tagt nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens drei seiner Mitglieder. 2Zu Sitzungen des Vorstandes ist mindestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung- einzuladen. 3Der Vertreter eines Vorstandsmitglieds hat nur Stimmrecht, wenn das Vorstandsmitglied nicht anwesend ist. 4Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

(9) Für die Beschlussfassung des Vorstandes sowie für das Protokoll findet § 8 Abs. 2, 5 und 7 entsprechende Anwendung.

§ 11

KOMMISSIONEN UND BEAUFTRAGTE

(1) Kommissionen können durch Beschluss eines Organs für bestimmte und abgegrenzte Aufgaben gebildet werden. Die Kommission wählt ihren Vorsitzenden selbst.

(2) Kommissionen haben ihre Arbeitsergebnisse dem Organ, welches sie berufen hat, zur Auswertung und Beschlussfassung vorzulegen.

(3) 1Für besondere Fachgebiete können vom Vorstand Beauftragte berufen werden. 2Ihnen kann die Erledigung genau begrenzter Aufgaben übertragen werden.

§ 12 SCHIEDS-UND EHRENGERICHT

(1) 1Schieds-und Ehrengerichte haben die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden. 2Sie haben ferner die Aufgabe, an Stelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus dieser Satzung, den Satzungen anderer DLRG-Gliederungen sowie aus satzungsgemäßen Regelwerken und Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien ergeben. 3Dazu gehört auch die Anfechtung von Beschlüssen der Organe und Gremien. 4Im Falle der Anfechtung eines Beschlusses kann das Schieds- und Ehrengericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. 5Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf. 6Zur Durchsetzung seiner Entscheidung kann das Schieds- und Ehrengericht alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen verhängen.

(2) 1Das Schieds- und Ehrengericht ahndet fehlerhaftes und ordnungswidriges Verhalten von DLRG-Mitgliedern. 2Die Ahndung von Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen im rettungssportlichen Regelwerk der DLRG bzw. im internationalen Bereich der International Life Saving Federation (ILS) gehört ebenfalls zu den Aufgaben des Schieds- und Ehrengerichtes. 3Im Rahmen seiner Zuständigkeit kann das Schieds-und Ehrengericht wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:

- a) Rüge oder Verwarnung
- b) zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen die Zusammenkünfte der Organe
- c) befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen
- d) befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG
- e) Aberkennung der ausgesprochenen Ehrungen
- f) zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre nach dem Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe der DLRG bzw. im internationalen Bereich der International Life Saving Federation (ILS)

(3) 1Das gewählte Schieds- und Ehrengericht besteht aus einem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben muss und zwei Beisitzern. 2Der Vorsitzende und die Beisitzer dürfen während ihrer Amtszeit im Bereich der Gliederungsebene, für deren Schiedsgericht sie gewählt sind, kein anderes Amt ausüben. 3Sowohl für den Vorsitzenden als auch für die Beisitzer können ein oder mehrere Vertreter gewählt werden, wobei die Vertreter des Vorsitzenden die Befähigung zum Richteramt haben müssen. 4Auch die Vertreter dürfen während ihrer Amtszeit im Bereich der Gliederungsebene, für deren Schieds- und Ehrengericht sie gewählt sind, kein anderes Amt ausüben. 5Ein weiterer Beisitzer und seine Vertreter sind aus Vorschlägen der Jugend zu wählen (Jugendbeisitzer). 6Dieser gehört dem Schiedsgericht an, wenn die DLRG-Jugend oder ein jugendliches Mitglied am Verfahren beteiligt ist. 7Bei Streitigkeiten zwischen den DLRG-Gliederungsebenen können jeweils bis zu Beginn der mündlichen Verhandlung beide Seiten verlangen, dass die Schiedsgerichte um je einen von beiden Seiten zu benennenden Schiedsrichter erweitert werden. 8Im Übrigen gibt sich das Schiedsgericht nach der jeweiligen Wahl seine Zuständigkeitsregelung selbst. 9Die Zusammensetzung des Schieds- und Ehrengerichts, dessen Aufgaben und das Verfahren, regelt im Übrigen eine Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG, die vom Präsidialrat beschlossen und beim Amtsgericht hinterlegt wird.

(4) Im Falle der Unzuständigkeit des Schieds- und Ehrengerichts und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichts erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.

(5) Den Beteiligten können die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

(6) Auf Kreisverbands- und örtlicher Ebene sollen im Landesverband Hessen keine Schieds- und Ehrengerichte gebildet werden.

IV. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 13 PRÜFUNGEN

1Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. 2Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt. 3Sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend. 4Die Prüfungsordnungen werden vom Präsidialrat erlassen. 5Die Durchführungsbestimmungen beschließt der Landesverbandsvorstand.

§ 14 MATERIAL

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben notwendiges DLRG-Material wird von der DLRG vertrieben.
- (2) Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister Deutsches Patent- und Markenamt München markenrechtlich geschützt.
- (3) Die Verwendung der Buchstabenfolge und der Verbandszeichen wird durch eine Gestaltungsordnung (Standards) geregelt; sie wird vom Präsidialrat erlassen.
- (4) Die Ortsgruppe ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

§ 15 EHRUNGEN

1Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder durch hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben sowie langjährige Mitglieder, können geehrt werden. 2Die Ehrungen werden durch die Ehrungsordnung der DLRG und die Richtlinien für die Verleihung der Ehrennadel des Landesverbandes Hessen geregelt.

§ 16 AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

- (1) Es gilt die Geschäftsordnung des Landesverbandes / der übergeordneten Gliederung.
- (2) Es gilt die Wirtschaftsordnung der DLRG.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17 SATZUNGSÄNDERUNG

(1) 1Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden; zu diesem Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. 2Sie bedürfen der Zustimmung der übergeordneten rechtlich selbstständigen Gliederung.

(2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

(3) 1Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht bzw. Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, eigenständig zu beschließen und anzumelden. 2Die Mitglieder sind anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung davon in Kenntnis zu setzen.

§ 18 AUFLÖSUNG

(1) 1Die Auflösung der Ortsgruppe kann nur in einer zu diesem Zweck 6 Wochen vorher einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. 2Für die Beschlussfähigkeit gilt § 8 Abs. 2.

(2) Nach Auflösung oder Aufhebung der Ortsgruppe oder Wegfall des gemeinnützigen Zwecks wird das Sach- und Barvermögen - nach Zustimmung des Finanzamtes - der übergeordneten als gemeinnützig anerkannten Gliederung übertragen, welche es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Bei gleichzeitiger Auflösung der DLRG auf Kreisverbands-, Landes- und Bundesebene fällt das Sach- und Barvermögen - nach Zustimmung des Finanzamtes - einem anderen gemeinnützigen Verband mit gleicher oder artverwandter Zielsetzung zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

(1) 1Diese Satzung ist am 16.05.2008 auf der Mitgliederversammlung in Höchst beschlossen worden. 2Sie wurde am 24.04.2008 durch die übergeordnete Gliederung genehmigt.

(2) 1Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt in Kraft. 2Gleichzeitig verliert die alte, unter Nr. VR 70739 beim Amtsgericht Darmstadt eingetragene Satzung vom 11.03.1996 ihre Gültigkeit.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender